



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

14.09.2012

Nr. 37

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

- 1. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 05.09.12 Nr. 49/12**
- 2. Kinderweste, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 10.09.12 Nr. 50/12**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Amt Nortorfer Land - Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses

Für die Gemeinde- und Kreiswahl am 26. Mai 2013 wurden in den beim Amt zu bildenden Wahlausschuss folgende Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt:

Name.	Wohnort
1 Horst Detlefsen	Borgdorf-Seedorf
2 Margret Klamma	Eisendorf
3 Dieter Junge	Gnutz
4 Karl-Ludwig Torkuhl	Groß Vollstedt
5 Hans-Detlef Wommelsdorf	Nortorf
6 Hans-Groth-Jansen	Nortorf

Darüber hinaus wurden folgende Stellvertreter gewählt, die im Bedarfsfall die Mitglieder des Wahlausschusses in der anschließend aufgeführten Reihenfolge vertreten, die an der Teilnahme von Sitzungen des Wahlausschusses aus berechtigten Gründen verhindert sind.

Name.	Wohnort
1 Heike Babbe	Oldenhütten
2 Reimer Ott	Ellerdorf
3 Ulrich Fritschka	Gnutz
4 Peter Wittke	Borgdorf-Seedorf
5 Peter Krieger	Nortorf
6 Anna Feddersen	Nortorf

Zum stellvertretenden Gemeindevahllleiter wurde Herr Krey berufen.

Staschewski
Gemeindevahllleiter



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

14.09.2012

Nr. 37

Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Dienstag, 18.09.2012, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Dibberns Landgasthof', Dorfstraße 32, 24793 Bargstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Umbesetzung von Ausschüssen
8. Erweiterung des Kindergartens um einen Krippenanbau, hier: Auftragsvergaben
9. Finanzierungssystem in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren
10. Erlass einer Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten Bargstedt
11. Reinigung und Inspektion des Schmutz- und Mischwasserkanalsystems der Gemeinde Bargstedt
12. Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Bargstedt
13. Verkehrsberuhigende Maßnahmen für die Straße "In de Eck"

**Bajorat
Bürgermeister**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 37), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H.S. 546) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.09.2012 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 08.10.1998 erlassen:

Art. I

§ 2 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,47 Euro je cbm Schmutzwasser.“



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

14.09.2012

Nr. 37

Art. II

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zusatzgebühr beträgt für Grundstücke

a) mit einer Niederschlagsfläche bis 150 m ²	25,50 Euro,
b) mit einer Niederschlagsfläche von 151 bis 300 m ²	51,00 Euro,
c) mit einer Niederschlagsfläche von 301 bis 700 m ²	119,00 Euro,
d) mit einer Niederschlagsfläche von 701 bis 1.300 m ²	170,00 Euro,
e) mit einer Niederschlagsfläche über 1.301 m ²	340,00 Euro. „

Art. III

Art. I tritt am 1. Oktober 2012, Art. II tritt am 1.1.2013 in Kraft.. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Abwassergebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser 2. Nachtragsatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Borgdorf-Seedorf, den 06.09.2012
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
Gez. Trede

Die vorstehende 2. Nachtragsatzung zur Abwassergebührensatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H., S. 37) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01. 2005 (GVObI. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.09.2012 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf erlassen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage mit Hausanschluss bis zur Grundstücksgrenze von bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

14.09.2012

Nr. 37

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **36,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, wenn sie tatsächlich als Wohnung genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Bei Campingplätzen werden je 15 Stellplätze als eine Wohnung angerechnet.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **0,75 Euro** je cbm Wasser.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Sie beträgt **100,00 Euro** für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (5) Bei einem Schuldnerwechsel wird der neue Gebührenschuldner vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt. Der bisherige Schuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (6) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012

14.09.2012

Nr. 37

§ 4 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu bezahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 5 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 6 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 3 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.1989, deren Gültigkeitsdauer bis zum 30.09.2012 verlängert wird, außer Kraft.

Borgdorf-Seedorf, den 06.09.2012
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
Gez. Trede



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

14.09.2012

Nr. 37

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Wassergebührensatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler in der Gemeinde Borgdorf-Seedorf werden in der Zeit vom 24.09. bis 06.10.2012 von Frau Frauke Wittke abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Gnutz

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Mittwoch, 26.09.2012, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Gnutzer Mühle', Itzehoer Straße 15, 24622 Gnutz, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
6. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
7. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 (einschl. Haushaltsplan)
8. Erlass der 1. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten Gnutz
9. Erneuerung von Duscharmaturen im Sportheim

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Personalangelegenheit

**Mehrens
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

14.09.2012

Nr. 37

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung des Wege- und Bauausschusses der Gemeinde Langwedel

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 19.09.2012, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Sportheim', Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

4. Grundstücksangelegenheiten
5. Auswahl eines Planers für die Neuaufstellung des F-Planes und des B-Planes Nr. 10

**Gollub
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung des Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Langwedel

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Freitag, 28.09.2012, 09:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. 1. Nachtragshaushaltsplan 2012
4. Verschiedenes

**Röschmann
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

14.09.2012

Nr. 37

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 26.09.2012, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht-öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 20.06.2012
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Installation von Dimmeinrichtungen für die Straßenbeleuchtungsbereiche "Am Markt" sowie "Schülper Gang/Poststraße"
8. Aufstellung eines Firmenhinweisschildes am Marktplatz
9. 1. Nachtrag 2012 - hier: Schülerinsel Nortorf
10. Antrag auf torffreie Pflege des Stadtgrüns (auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.08.2012)
11. Platzkommission für die Unterhaltung von städt. Sportanlagen (auf Antrag der SPD-Fraktion vom 03.07.2012)
12. Durchführung von Baumpflegearbeiten

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

13. Grundstücksangelegenheiten

**Rumpf
Ausschussvorsitzender**

Stadt Nortorf - Terminänderung für den Nortorfer Wochenmarkt

Aufgrund des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ am 3. Oktober 2012 findet der Nortorfer Wochenmarkt bereits am **Dienstag, 2. Oktober 2012**, statt.

Fachbereich III / 3



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

14.09.2012

Nr. 37

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schülp b. Nortorf

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Dienstag, 25.09.2012, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2011
4. 1. Nachtragshaushaltsplan 2012
5. Verschiedenes

**Kaak
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung des Sozial-, Schul- und Sportausschusses der Gemeinde Timmaspe

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 26.09.2012, 20:00 Uhr, in der Gaststätte 'Asper Krug', Hauptstraße 105, 24644 Timmaspe, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Vogelschießen – Abrechnung 2012 – Neugestaltung der Organisation ab 2013
4. Lange Nachmittage in der Betreuung – welche Konzepte sind wünschenswert und umsetzbar
5. Adventsfeier für die Senioren
6. Verschiedenes

**Derner
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

14.09.2012

Nr. 37

Nachrichtliche Mitteilung - großes Moor bei Dätgen - Einladung zur Vorstellung eines Renaturierungskonzeptes

Der Verein „Naturpark Westensee - Obere Eider“ lädt ein zur öffentlichen Vorstellung eines Renaturierungskonzeptes für das Große Moor bei Dätgen (betrifft u. a. die Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen und Schülpe b. Nortorf).

Die Veranstaltung findet statt am Montag, 24.9.2012, um 19:00 Uhr im Rathaus des Amtes Nortorfer Land, Sitzungssaal, Obergeschoß Niedernstraße 6, 24589 Nortorf.

Naturpark Westensee und Obere Eider e.V.

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst – Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
